

Oö. Kinderbetreuungsbonus

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Überblick.....	3
Ziele und angestrebte Wirkung	3
Förderungsabwicklung.....	9
Inanspruchnahme und finanzielle Entwicklung	13
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	18

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Oö. Kinderbetreuungsbonus – wesentliche Förderungsmerkmale von 2004 bis 2019	4
Abbildung 1:	Förderungsabwicklung Oö. Kinderbetreuungsbonus	9
Abbildung 2:	Neuanträge Oö. Kinderbetreuungsbonus in Oberösterreich 2019	14
Abbildung 3:	Dreijährige EU-Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in OÖ und Neuanträge Oö. Kinderbetreuungsbonus in den Jahren 2015 bis 2019.....	16
Abbildung 4:	Ausgaben des Landes OÖ für den Oö. Kinderbetreuungsbonus 2015 bis 2019.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

B

Bürgerkarte	digitaler Ausweis zum Nachweis der Identität im Internet
--------------------	--

F

FAF	IT-Fachanwendung zur Unterstützung der Förderungsabwicklung von Familienförderungen auf Basis des „Java-Förderkerns“ des Landes OÖ
------------	--

H

Handy-Signatur	Handysignatur und Bürgerkarte erfüllen die gleichen Funktionen: Den Nachweis der Identität und die Abgabe einer Unterschrift
-----------------------	--

I

idgF	in der geltenden Fassung
-------------	--------------------------

K

KBB	Oö. Kinderbetreuungsbonus
------------	---------------------------

O

Oö. KBBG	Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG) idgF
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013

OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Gesellschaft (Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit)

Prüfungszeitraum:

2. Dezember 2019 bis 16. Jänner 2020

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs.1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Im Rahmen der Prüfung waren die Wirkungen und Ziele der Förderungsmaßnahme sowie die Förderungsabwicklung zu beurteilen. Überdies sollte die finanzielle Entwicklung dargestellt werden.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Gesellschaft sowie einer Vertreterin des zuständigen politischen Büros in der Schlussbesprechung am 13. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Überblick

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wurde 2004 mit Beschluss der Oö. Landesregierung eingeführt. Ursprünglich handelte es sich um eine einkommensabhängige Förderung zur teilweisen Abgeltung von Kinderbetreuungskosten. Seit Einführung des Gratiskindergartens 2009 ist die Förderung einkommensunabhängig und wird gewährt, wenn der beitragsfreie Kindergarten nicht in Anspruch genommen wird.

Die Förderung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt gewährt und beträgt 900 Euro pro Kind und Jahr (bis Geburtsjahrgang 2015 waren es 700 Euro). Die Förderungsausgaben in den Jahren 2015 bis 2019 betragen zwischen 2,2 und 2,4 Mio. Euro. (Berichtspunkte 1, 2 und 11)

(2) Messbare Wirkungsziele festlegen

Weder die Förderungsrichtlinie noch der Amtsvortrag zum Beschluss der Oö. Landesregierung enthalten eine Beschreibung des angestrebten Nutzeffekts, d.h. der Wirkung der Förderungsmaßnahme. Mangels klarer, messbarer Wirkungsziele ist es daher nicht möglich, den Erfolg und Nutzen der Förderungsmaßnahme zu beurteilen. Es ist überdies nicht möglich, ein abschließendes Urteil über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land OÖ gewährten finanziellen Förderungen abzugeben, weil kein Nachweis über die Mittelverwendung erbracht werden muss.

Mit der Finanzierung des Betriebs sowie der Förderung und Forcierung des Ausbaus des Kindergartenangebots verfolgen das Land OÖ, die oö. Gemeinden und der Bund Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsziele. Die in der Richtlinie der Oö. Landesregierung beschlossene Förderung der Nicht-Inanspruchnahme dieses Angebots steht dazu in einem gewissen Widerspruch. Nach den Maßstäben eines sparsamen und zweckmäßigen Gebarungsvollzugs wäre es daher grundsätzlich erforderlich, Ziele und angestrebte Wirkungen der Förderungsmaßnahme – insbesondere im Kontext der gesetzlichen Zielsetzungen für die Kinderbildung und -betreuung – klar zu definieren. (Berichtspunkte 3 und 4 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Automatisierung der Prüfungshandlungen vorantreiben und Rechtssicherheit herstellen

Anträge zum Oö. Kinderbetreuungsbonus können online oder in Papierform eingebracht werden. Der Prozess der Förderungsabwicklung wird durch eine IT-Fachanwendung unterstützt.

Die Förderungsmaßnahme würde sich für eine nahezu vollautomatische Abwicklung – jedenfalls für eine durchgängige Digitalisierung – eignen. Fast alle Antragsdaten könnten über Registerabfragen oder Plausibilitätskontrollen geprüft werden. Die Digitalisierung dieses Förderungsprozesses sollte daher vorangetrieben werden. Dies entspricht auch der Digitalisierungsstrategie der oö. Landesverwaltung. In einem ersten Schritt sollten

jedenfalls seitens des Familienreferats Online-Anträge und der elektronische Schriftverkehr forciert werden.

Bei Online-Anträgen wird keinerlei Authentifizierung des Antragstellers verlangt. Auch einzelne Förderungsanträge, die in Papierform eingereicht wurden, waren vom Förderungswerber nicht unterschrieben. Auszahlungen von Förderungen auf Basis von Anträgen ohne Unterschrift widersprechen den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes. Es wäre ehestmöglich entsprechende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkte 5 bis 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(4) Klarheit über Förderungsnehmer verschaffen

Die für die Förderungsmittelvergabe erfassten Daten werden seitens der fördernden Stelle nicht ausgewertet. Somit ist es der fördernden Stelle nicht möglich, eine Wirkung der Förderungsmaßnahme zu beurteilen.

Analysen des LRH ergaben, dass von 2015 bis 2019 der Anteil der Kinder mit Kinderbetreuungsbonus an den Dreijährigen von 27 % auf 22 % sank. Entsprechend sanken auch die Förderungsausgaben des Landes von 2015 bis 2018. Die steigenden Ausgaben im Jahr 2019 lassen sich mit der Erhöhung der Förderung je Kind ab dem Jahr 2019 und mit demographischen Veränderungen (Anstieg der Zahl der Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren) begründen. Der Kinderbetreuungsbonus wurde in allen Regionen des Bundeslandes beansprucht. Eine weitere Differenzierung nach beispielsweise sozialen Kriterien war nicht möglich. (Berichtspunkte 8 und 10)

(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 12 zusammengefasst.

(6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. **Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)**
- II. **Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit – für alle Antragswege – für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung ab sofort)**

ÜBERBLICK

- 1.1.** Der Oö. Kinderbetreuungsbonus (KBB) ist eine familienpolitische Förderung des Landes OÖ auf Grundlage einer Richtlinie der Oö. Landesregierung¹. Die Förderung wurde seit ihrer Einführung im Jahr 2004 in ihrer Ausrichtung grundlegend verändert. Die Beschlüsse der Oö. Landesregierung erfolgten bis auf eine Ausnahme einstimmig².

Die Förderung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrem Eintritt in den beitragsfreien Kindergarten³ – längstens jedoch bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres⁴ – gewährt. Die maximale Förderung beträgt für ab 1.1.2016 geborene Kinder 900 Euro pro Kind und Jahr (d.h. 75 Euro pro Kind und Monat), davor 700 Euro (d.h. 58,33 Euro pro Kind und Monat).

In den Jahren 2015 bis 2019 betragen die Förderungen insgesamt zwischen 2,2 und 2,4 Mio. Euro.

ZIELE UND ANGESTREBTE WIRKUNG

- 2.1.** Ursprünglich handelte es sich um eine einkommensabhängige Förderung, um einkommensschwächeren Familien die Betreuungsaufwendungen für den Kindergartenbesuch oder für eine Tagesmutter zumindest teilweise abzugelten. Von 2007 bis 2009 war der KBB auch an die Inanspruchnahme einer entsprechenden Betreuungsleistung gebunden. Seit Herbst 2009 – mit der Einführung des Gratiskindergartens – ist die Förderung einkommensunabhängig und wird gewährt, wenn der beitragsfreie Kindergarten vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr nicht in Anspruch genommen wird. Ob bzw. in welchem Ausmaß eine sonstige mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsleistung⁵ oder private Fremdbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist für die Zuerkennung des KBB seither irrelevant.

¹ Richtlinie der Oö. Landesregierung vom 9. Februar 2004, geändert mit Beschluss vom 16. Juli 2007, 9. November 2009, 22. Jänner 2018 und 25. Februar 2019.

² Ein inhaltlicher Vorbehalt bezog sich auf die Einschränkung der Förderung auf EU-Bürger.

³ siehe § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) idgF:
Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

⁴ siehe § 3a Oö. KBBG:
Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, sind zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet.

⁵ vor allem Tagesmutter, Nachmittagskindergarten

Im Jahr 2019 wurde der KBB für Kinder ab Geburtsjahrgang 2016 von 700 Euro auf 900 Euro pro Jahr erhöht.⁶ Diese Erhöhung wurde damit begründet, dass die Förderung seit 2009 nicht wertgesichert worden war.

Die wesentlichen Neuerungen der Förderungsmaßnahme im Zeitverlauf sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben.

Tabelle 1: Oö. Kinderbetreuungsbonus – wesentliche Förderungsmerkmale von 2004 bis 2019

Gültigkeitszeitraum	Alter des Kindes	Förderungsbedingung	Förderungs-zweck	Förderung pro Jahr	Hauptwohnsitz / Staatsbürgerschaft
1.1.2004 bis 31.8.2007	vom vollendeten 36. Lebensmonat bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	---	Zuschuss, um Betreuungsaufwendungen zumindest teilweise abzugelten	bis zu 400 Euro einkommensabhängig	OÖ / alle
1.9.2007 bis 31.8.2009	vom 31. Lebensmonat bis zum Schuleintritt	tatsächliche Inanspruchnahme einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter	Zuschuss, um Betreuungsaufwendungen zumindest teilweise abzugelten	bis zu 400 Euro einkommensabhängig	OÖ / alle
1.9.2009 bis 31.12.2018	vom 37. Lebensmonat bis zum Eintritt in einen Kindergarten , max. bis Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres	Kind besucht keinen beitragsfreien Kindergarten	Anerkennungsbetrag für selbst erbrachte Betreuungsleistungen bzw. finanzieller Beitrag zur Begleichung von Kosten der Fremdbetreuung (Tagesmütter, sonstige Betreuung)	700 Euro einkommensunabhängig	OÖ / Österreicher oder sonstiger EU-Staatsbürger
1.1.2019 bis aktuell	vom 37. Lebensmonat bis zum Eintritt in einen Kindergarten, max. bis Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres	Kind besucht keinen beitragsfreien Kindergarten	Anerkennungsbetrag für selbst erbrachte Betreuungsleistungen bzw. finanzieller Beitrag zur Begleichung von Kosten der Fremdbetreuung (Tagesmütter, sonstige Betreuung)	700 Euro für Kinder bis Geburtsjahr 2015 900 Euro für Kinder ab Geburtsjahr 2016 einkommensunabhängig	OÖ / Österreicher oder sonstiger EU-Staatsbürger

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der jeweils gültigen Förderungsrichtlinie

⁶ Novelle der Richtlinie vom 25. Februar 2019

2.3. *Zum vorliegenden Bericht des Landesrechnungshofes nimmt das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung wie folgt Stellung:*

Einleitend wird angemerkt, dass die Einführung des Kinderbetreuungsbonus mit 1.1.2004 mittels einstimmigem Beschluss in der Oö. Landesregierung erfolgte. Ebenso wurde die letzte Änderung der Förderrichtlinien mit 1.1.2019, mit der die Förderhöhe von 700 auf 900 Euro pro Jahr angehoben wurde, einstimmig mit allen in der Oö. Landesregierung vertretenen Fraktionen (ÖVP, FPÖ, SPÖ und Grüne) beschlossen. Es freut mich, dass über die Kinderbetreuung ein Konsens in der Landesregierung herrscht. Die Erhöhung der Fördersumme ist darauf zurückzuführen, dass die Förderhöhe nicht wertgesichert ist.

3.1. Die Ziele und Grundsätze der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Förderungsmaßnahme KBB lauten:⁷

„Die finanzielle Belastung von Familien mit Kindern soll verringert werden. Dazu leistet das Land Oberösterreich nach folgenden Richtlinien einen Kinderbetreuungsbonus, mit dem Eltern (Elternteile) für ihre selbst erbrachte Betreuungsleistung einen Anerkennungsbeitrag bzw. zur Begleichung von Kosten der Fremdbetreuung einen finanziellen Beitrag erhalten, wenn sie ihr Kind/ihre Kinder nach dem dritten Lebensjahr mehrere Monate bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr selbst betreuen und den bis 13 Uhr beitragsfreien Kindergarten nicht in Anspruch nehmen.“

Die Art und Höhe einer Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.⁸

Weder die Förderungsrichtlinie noch der Amtsvortrag für den entsprechenden Beschluss der Oö. Landesregierung enthalten eine Beschreibung des angestrebten Nutzeffekts, d.h. der Wirkung der Förderungsmaßnahme. In der Förderungszusage an die Eltern wird neben der Anerkennung der von den Eltern selbst erbrachten Betreuungsleistung auch die Erhöhung der Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung genannt.

Die Förderungsrichtlinien sehen keinen Nachweis und keine Information an die fördernde Stelle vor, welche (öffentlich geförderte) Betreuungsleistung für das Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Kindergarten in Anspruch genommen wurde.

3.2. Der LRH kritisiert die fehlende Formulierung der angestrebten Förderungswirkung der Maßnahme. Mangels klarer, messbarer Wirkungsziele ist es nicht möglich, den Erfolg und Nutzen der Förderungsmaßnahme zu beurteilen. Überdies kritisiert der LRH, dass keine Informationen zur tatsächlichen Betreuungsform und Analysen zu den Förderungsmittelempfängern vorliegen (Näheres dazu siehe Berichtspunkte 8 bis 10).

⁷ vgl. §1 der Richtlinie der Oö. Landesregierung vom 9.2.2004 idF vom 25.2.2019

⁸ § 5 Abs. 2 Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10.12.2007 idF vom 13.5.2019)

Weiters ist es für den LRH zweifelhaft, ob mit einer Förderung in Höhe von 75 Euro pro Monat die Entscheidung von Eltern zwischen Berufstätigkeit und Kinderbetreuung maßgeblich beeinflusst werden kann. Somit wäre die Förderung diesbezüglich ungeeignet, steuernde Wirkung zu entfalten.

Es ist überdies nicht möglich, ein abschließendes Urteil über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land OÖ gewährten finanziellen Förderungen abzugeben,⁹ weil kein Nachweis über die Mittelverwendung erbracht werden muss.

3.3. *Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung sowie die Abteilung Gesellschaft nahmen dazu wie folgt Stellung:*

Die angestrebte Wirkung der Förderung bezieht sich auf die Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung. Von einem Nachweis über selbst erbrachte Kinderbetreuung wird abgesehen. Da die tatsächliche Betreuungsform für die Fördergewährung irrelevant ist, wird sie auch nicht erhoben. Die Förderstelle kann sich aber im Zuge der zweiten Auszahlung des KBB vorstellen, die Anregung umzusetzen, die überwiegende Form der Betreuung vor dem Kindergarteneintritt zu erfragen. Es ist definitiv kein Ziel der Förderung, die Entscheidung von Eltern zwischen Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu beeinflussen.

Der Nachweis über die Mittelverwendung ist bei Transferleistungen unüblich. Beispiel: Die Schulbeginnhilfe des Bundes verlangt keinen Nachweis über die Mittelverwendung, es ist die Fördervoraussetzung zu erfüllen.

Die diesbezügliche Stellungnahme des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung lautet:

Der Kinderbetreuungsbonus ist Teil eines Lastenausgleichs im Interesse der Familien. Dieser ist ein Anerkennungsbetrag, mit dem zum Teil die selbsterbrachte Betreuungsleistung der Eltern abgegolten wird bzw. kann damit auch eine Fremdbetreuung wie beispielsweise eine Tagesmutter (mit)finanziert werden. Die Wahlfreiheit für die Eltern steht dabei im Vordergrund. Kinder ausschließlich in eine Fremdbetreuung zu geben, wird aus ideologischer Sicht abgelehnt.

Wie auch die Schulstarthilfe des Bundes ist der Kinderbetreuungsbonus an einen Förderzweck gebunden. Auch für diese Transferleistung ist kein Verwendungsnachweis zu erbringen, da sie als Teilabgeltung für den entsprechenden Förderzweck gesehen wird (selbsterbrachte Betreuungsleistung/Tageseltern). Insofern wäre auch bei der Schulstarthilfe ein fehlender Verwendungsnachweis zu kritisieren.

3.4. Die vom Familienreferat angedachte Erhebung der Betreuungsform ist zu befürworten, ersetzt jedoch nicht die Festlegung der angestrebten Förderungswirkung. Welchen Steuerungseffekt diese Förderungsmaßnahme hat, bleibt für den LRH offen.

⁹ siehe § 2 Abs. 1 Z 7 Oö. LRHG 2013

Überdies weist der LRH darauf hin, dass es sich bei der „Schulbeginnhilfe“ um eine bundesgesetzlich vorgesehene Beihilfe¹⁰ handelt, die sich an alle Familien mit Kindern einer bestimmten Altersgruppe richtet; der KBB hingegen ist eine Verwaltungsmaßnahme – eine antragsgebundene Förderung – auf Basis eines Beschlusses der Oö. Landesregierung.

- 4.1.** Laut Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist die Betreuung der Kinder am Vormittag im Kindergarten für die Eltern beitragsfrei; die Kosten werden von der öffentlichen Hand getragen. Auch der Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, der zur Bedarfsdeckung dient, wird vom Land OÖ gefördert.¹¹ Zudem sind laut Oö. KBBG die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

Mit der Finanzierung des Betriebs sowie der Förderung und Forcierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots¹² verfolgen das Land OÖ und der Bund Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsziele.¹³

Das Oö. KBBG nennt folgende Ziele:

- die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen;
- die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben;
- die Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung.

- 4.2.** Die in der Richtlinie der Oö. Landesregierung beschlossene Förderung der Nicht-Inanspruchnahme des beitragsfreien Kindergartens steht in einem gewissen Widerspruch zu den Zielen des Oö. KBBG. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Land OÖ sowie die oö. Gemeinden erhebliche Mittel aufwenden, um diese Ziele zu verfolgen. Nach den Maßstäben eines sparsamen und zweckmäßigen Gebarungsvollzugs wäre es daher grundsätzlich erforderlich, Ziele und angestrebte Wirkungen der Förderungsmaßnahme abzustimmen und klar zu definieren.

Der LRH empfiehlt daher, die Wirkungsziele des KBB sowie geeignete Messgrößen festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen.

¹⁰ § 8 Abs. 8 Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

¹¹ siehe § 11 Abs. 8 Oö. KBBG

¹² Krabbelstuben, Kindergärten und Horte

¹³ vgl. LRH-Bericht System der Kinderbetreuung im Vorschulalter (LRH-100000-31/11-2017-FU), Berichtspunkte 2 und 3

4.3. Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und die Abteilung Gesellschaft gaben folgende Stellungnahme ab:

Dass das Land und die Gemeinden erhebliche Mittel in den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen investieren, steht für uns in keinem Widerspruch dazu, dass die Betreuungsleistung von Eltern selbst erbracht werden kann. Ganz im Gegenteil wird vom Land OÖ die Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung betont und speziell mit dieser Förderung eine Anerkennung für die selbsterbrachte Betreuungsleistung gegeben. Eine aus ideologischer Sicht ausschließliche Fremdbetreuung wird vom Familienreferenten des Landes OÖ abgelehnt. Dort wo aus Gründen der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund die Fremdbetreuung aufgrund des Spracherwerbs von Vorteil ist, nehmen die Richtlinien speziell darauf Rücksicht.

Das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Förderhöhe von monatlich 75 Euro möchte man die Eltern bewusst nicht vor die Entscheidung stellen, ob sie sich für eine Berufstätigkeit oder für die Kinderbetreuung entscheiden. Insofern ist zu betonen, dass der Kinderbetreuungsbonus bewusst kein Anreiz für Eltern sein soll, einer Berufstätigkeit fernzubleiben. Dies würde vielmehr dann der Fall sein, wenn die Förderhöhe deutlich höher wäre und so im Widerspruch zu den im vorliegenden Bericht erwähnten Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungszielen des Landes OÖ und des Bundes steht. Was zur Folge hätte, dass sich Eltern bewusst gegen eine Berufstätigkeit entscheiden könnten. Damit würden vor allem Familien und insbesondere Frauen einen wesentlichen Teil ihres Einkommens verlieren. Zudem gingen wertvolle Versicherungsjahre für die Pension verloren, wenn ein Elternteil länger zu Hause bliebe. Dies wäre ein absolut falsches Signal sowie ein gravierender Rückschritt vor allem für die Frauen.

4.4. Auch der LRH sieht durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen keine Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern, ihre Kinder selbst zu betreuen. Er weist aber darauf hin, dass die im Oö. KBBG formulierten Bildungsziele und Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen über den Spracherwerb von Kindern mit Migrationshintergrund hinausgehen. Inwieweit pädagogische Leistungen der institutionellen Kinderbetreuung auch in anderer Form erbracht werden können und sollen – und somit die Nichtinanspruchnahme gefördert werden soll – wäre daher zu klären.

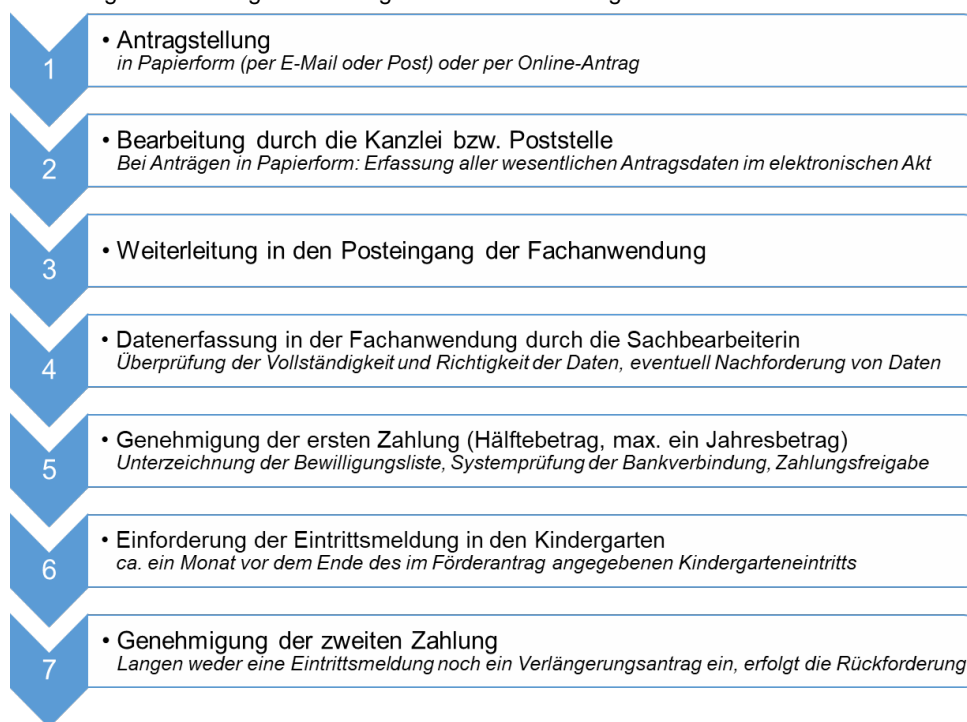
Der LRH wiederholt daher seine Forderung, die mit dem KBB verbundenen Ziele, d.h. den angestrebten Nutzeffekt der Fördermaßnahme zu beschreiben sowie geeignete Messgrößen festzulegen, um den Erfolg der Fördermaßnahme beurteilen zu können.

FÖRDERUNGSABWICKLUNG

5.1. Das Familienreferat bewirbt den KBB aktiv über verschiedene Kommunikationswege. So erhalten z.B. Besitzer der Oö. Familienkarte¹⁴ zum dritten Geburtstag ihres Kindes eine Information über die Förderungsmaßnahme entweder per E-Mail¹⁵ oder auf dem Postweg gemeinsam mit der Zusendung von Oö. Elternbildungsgutscheinen¹⁶.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Förderungsabwicklung des KBB anhand der wichtigsten Eckpunkte schematisch dargestellt.

Abbildung 1: Förderungsabwicklung Oö. Kinderbetreuungsbonus



Quelle: LRH-eigene Darstellung

¹⁴ Dies ist der weitaus überwiegende Teil der oö. Familien.

¹⁵ Dies gilt, wenn der Familienkarten-Besitzer dem elektronischen Datenverkehr zugestimmt hat.

¹⁶ Bei den Oö. Elternbildungsgutscheinen handelt es sich um eine weitere Förderungsmaßnahme des Landes OÖ. Sie werden den Eltern bei Ausstellung der Familienkarte (Antrag ab Geburt möglich) sowie ohne sonstige Formalitäten automatisch zum 3., 6. und 10. Geburtstag eines Kindes zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung zum Kinderbetreuungsbonus kann online oder in Papierform¹⁷ anhand eines Antragsformulars erfolgen. Die Antragsdaten von Online-Anträgen werden unmittelbar in den elektronischen Akt übernommen; bei Anträgen, die per E-Mail oder Post eingereicht werden, müssen bestimmte Daten durch die Poststelle der Abteilung Gesellschaft im elektronischen Akt erfasst werden. Dann wird das Aktenstück an die IT-Fachanwendung Familienförderungen (FAF) zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Antragsdaten daraus werden – auch bei Online-Anträgen – derzeit nicht automatisch in FAF übernommen.

Unterstützt durch die Fachanwendung prüfen die Sachbearbeiter die Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit dieser Antragsdaten und erfassen sie in FAF. Für diese Prüfung haben die Mitarbeiter des Familienreferats einen direkten Zugriff auf das Zentrale Melderegister. Überdies sind in FAF Prüfroutinen z.B. zur Prüfung der Sozialversicherungsnummer oder der Bankverbindung implementiert.

Bei unvollständigen Anträgen oder Falschangaben senden die Sachbearbeiter eine Nachforderung an den Antragsteller.¹⁸ Dies erfolgt bei Online-Anträgen per E-Mail, wenn der Antragsteller dazu ausdrücklich zugestimmt hat. Bei Anträgen über den Postweg oder per E-Mail erfolgt die weitere Kommunikation – laut Auskunft des Familienreferats – aus datenschutzrechtlichen Erwägungen auf dem Postweg, selbst wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist.¹⁹ Liegen alle Antragsdaten vor und sind diese korrekt in FAF erfasst, berechnet FAF die Höhe der ersten Auszahlung. Als Basis hierzu dient der vom Antragsteller angegebene voraussichtliche Zeitraum, für welchen kein beitragsfreier Kindergarten in Anspruch genommen wird. In der Regel wird die Hälfte der voraussichtlichen Förderung, maximal jedoch ein Jahresbetrag, ausgezahlt.²⁰

In regelmäßigen Abständen erstellt FAF auf Initiative eines Sachbearbeiters eine Liste aller zur Bewilligung anstehenden Anträge. Diese Amtsverfügung wird ausgedruckt und vom Leiter des Familienreferats oder der zuständigen Mitarbeiterin des politischen Büros durch händische Unterschrift²¹ freigegeben. Nach einer automatisierten Abstimmung der Bankverbindung mit den Daten im Haushaltsverrechnungssystem des Landes OÖ und einer allfällig erforderlichen Fehlerkorrektur erfolgt die automatische Datenübermittlung an die Landes-Buchhaltung mit der Anordnung zur Auszahlung.

¹⁷ per Post, Fax oder E-Mail. Derzeit wird auskunftsgemäß etwa die Hälfte der Anträge auf diesen Wegen, die andere Hälfte online eingereicht. Bei Online-Anträgen wird das Formular direkt im Internet ausgefüllt.

¹⁸ Die Datenqualität und Vollständigkeit der Daten ist bei Online-Anträgen infolge von Systemprüfungsmöglichkeiten bei der Datenerfassung höher. Nacherhebungen von Antragsdaten führen zu einer ineffizienten Abwicklung.

¹⁹ Das Familienreferat begründet dies mit der fehlenden ausdrücklichen Zustimmung zum elektronischen Datenverkehr.

²⁰ Wird der Antrag rückwirkend gestellt oder beträgt der Förderungszeitraum bis zu drei Monate, so erfolgt eine einmalige Auszahlung.

²¹ Der Leiter des Familienreferats oder die zuständige Mitarbeiterin des politischen Büros unterschreibt im Auftrag des für Familienförderungen zuständigen Landesrats. Die entsprechende Genehmigung wurde in einem Schreiben an die Landesbuchhaltung am 9.11.2015 erteilt.

Ein Monat vor dem Ende des im Erstantrag angegebenen voraussichtlichen Kindergarteneintritts generiert FAF ein vorausgefülltes Formular für die Kindergarteneintrittsmeldung, das wiederum per E-Mail oder auf dem Postweg an den Antragsteller versandt wird. Nach Prüfung der eingegangenen Bestätigung des Kindergarteneintritts erfolgt die Auszahlung des zweiten Teilbetrages. Falls weder eine Kindergarteneintrittsmeldung noch ein Verlängerungsantrag einlangen, erfolgt ein zweites Anschreiben und in weiterer Folge die Rückforderung des bereits ausbezahlten Betrags.

5.2. Der LRH bewertet den Prozess zur Abwicklung der Förderungsmaßnahme als serviceorientiert. Der Antragsteller wird von der fördernden Stelle zweckmäßig durch den Förderungsprozess begleitet.

5.3. *Das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt wie folgt Stellung:*

Die positive Beurteilung der Abwicklung der Fördermaßnahme als serviceorientiert wird dankend zur Kenntnis genommen.

6.1. Im Rahmen der Erarbeitung der Digitalisierungsstrategie des Landes OÖ legte die Projektarbeitsgruppe des Projekts „Vollständige digitale oö. Förderungsverfahren im Rahmen des Projekts DigiLand OÖ 2021“ im März 2019 ihren Abschlussbericht vor. Darin ist unter anderem der Soll-Prozess einer Förderungsabwicklung in der oö. Landesverwaltung allgemein skizziert. Ebenso sind die in den einzelnen Prozessschritten noch erforderlichen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zur Umsetzung beschrieben.²²

6.2. Der LRH stellte fest, dass sich die Förderungsmaßnahme KBB für eine nahezu vollautomatische Abwicklung – jedenfalls für eine durchgängige Digitalisierung – eignen würde. Fast alle Antragsdaten könnten über Registerabfragen oder Plausibilitätskontrollen geprüft werden. Er empfiehlt daher, die Digitalisierung dieses Förderungsprozesses voranzutreiben. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Projekts DigiLand OÖ 2021 und den Empfehlungen im LRH-Bericht „e-Government – Strategie der oö. Landesverwaltung“.

In einem ersten Schritt sollten jedenfalls seitens des Familienreferats Online-Anträge und der elektronische Schriftverkehr forciert werden.²³ Dies hält der LRH aufgrund der Altersgruppe der Antragsteller und der fortschreitenden Digitalisierung jedenfalls für gerechtfertigt.

6.3. *Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und die Abteilung Gesellschaft teilten dazu mit, dass laut einer aktuellen QMF-Abfrage durch die Abteilung IT die Quote der online gestellten Anträge 2019 bei 80 % lag. Dies bedeutet fast eine Verdoppelung innerhalb der letzten drei Jahre. Von einer ausschließlich digitalen Antragstellung wird aus fachlicher Sicht derzeit noch abgeraten.*

²² siehe auch LRH-Bericht e-Government – Strategie der oö. Landesverwaltung (LRH-100000-43/6-2019-ST), Berichtspunkte 11 und 12

²³ Erforderliche Zustimmungen zum elektronischen Schriftverkehr und weitere Feldkontrollen bei den Eingabemasken könnten die korrekte Abwicklung beschleunigen und unterstützen.

Das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Digitalisierung dieses Förderungsprozesses voranzutreiben, wird angemerkt, dass dies auch ein anerkanntes Ziel der Politik und der Förderstelle ist. So wurde unter anderem die Online-Antragsstellung innerhalb der letzten fünf Jahre von 46 auf knapp 80 Prozent gesteigert und hat sich damit beinahe verdoppelt. Von einer generellen Online-Antragsstellung wird derzeit noch Abstand genommen. Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung verfolgt das Familienreferat des Landes Oberösterreich laufend das Ziel, die Digitalisierung im Verwaltungsbereich weiter voranzutreiben, was durch Auszeichnungen auf nationaler und internationaler Ebene bestätigt wird.

6.4. Wie die starke Steigerung der online gestellten Anträge zeigt, wird das digitale Angebot gut angenommen. Dies bestärkt die Empfehlung des LRH, Online-Anträge und die digitale Abwicklung weiter voranzutreiben, um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

7.1. Der LRH prüfte den Förderungsprozess anhand von risikoorientiert ausgewählten Förderungsfällen.

Bei Online-Anträgen wird keinerlei Authentifizierung des Antragstellers verlangt. Zur elektronischen Signatur der Online-Anträge wäre eine Bürgerkarte oder Handy-Signatur erforderlich. Um einen niederschweligen Zugang zur Förderung zu ermöglichen – aber laut Auskunft der fördernden Stelle viele Förderungswerber nicht im Besitz einer Bürgerkarte sind – wurde auf die digitale Signatur verzichtet.

Auch einzelne Förderungsanträge, die in Papierform eingereicht wurden, waren vom Förderungswerber nicht unterschrieben. Auf Nachfrage teilten die Sachbearbeiter mit, dass es bei Papieranträgen aus verwaltungsökonomischen Gründen gängige Praxis wäre, auch nicht unterschriebene Förderungsanträge zur Auszahlung zu genehmigen, da durch Prüfung der Meldedaten ohnehin ausreichend Sicherheit über die Existenz der Antragsteller erlangt werden könne.

7.2. Der LRH konnte die Förderungsabwicklung auf Basis der in FAF dokumentierten Unterlagen nachvollziehen. Die Förderungen wurden den Richtlinien entsprechend berechnet.

Der LRH sieht die Bemühungen, den Verwaltungsaufwand möglichst niedrig zu halten grundsätzlich positiv. Er stellte jedoch fest, dass die Auszahlung von Förderungen auf Basis von Anträgen ohne Unterschrift den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes²⁴ widerspricht. Dies gilt gleichermaßen für Papieranträge wie auch für Online-Anträge. Der LRH verweist darauf, dass die Problematik – für Online-Anträge – im Projekt DigiLand OÖ bereits aufgezeigt wurde. Er empfiehlt, ehestmöglich entsprechende Rechtssicherheit – für alle Antragswege – für alle Beteiligten zu schaffen.

²⁴ Diese werden in den Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus zum integralen Bestandteil erklärt. Sie müssen auch vom Förderungswerber bei der Antragstellung vollinhaltlich und verbindlich anerkannt werden.

- 7.3.** *Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung sowie die Abteilung Gesellschaft teilten dazu folgendes mit:*

Bezüglich der digitalen Signatur bei Onlineanträgen ist seitens der Landesverwaltung eine generelle Lösung vorzugeben. Jedoch wird angemerkt, dass aktuell nicht alle Antragswerber die hierfür erforderliche digitale Bürgerkarte haben, was das Risiko eines Rückgangs bei den Onlineanträgen bergen würde. Durch verschiedene Mechanismen im Onlineantrag werden bereits jetzt schon die Identifikation des Förderwerbers und die Richtigkeit seiner Daten und Angaben abgefragt und bestätigt. Von der Förderstelle wird die Anregung des LRH begrüßt, Rechtssicherheit für alle Antragswege – was die Unterfertigung der Anträge betrifft – für alle Förderstellen des Landes zu schaffen.

INANSPRUCHNAHME UND FINANZIELLE ENTWICKLUNG

- 8.1.** Das Familienreferat führt Statistiken zur Anzahl der Auszahlungen. Überdies ließ es in einer zweijährlich stattfindenden Umfrage zu den Leistungen des Familienreferats die Zufriedenheit mit dem KBB erheben. Die Befragung ergab eine hohe Zufriedenheit.²⁵

Im Rahmen der Förderungsabwicklung erhält das Familienreferat u.a. Meldedaten und Geburtsdaten der Antragsteller und deren Kinder sowie das Datum des Kindergarteneintritts. Diese in FAF erfassten Daten wurden in den letzten Jahren von der fördernden Stelle nicht ausgewertet.

Nicht erhoben wurden die Motive, warum keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch genommen wurde sowie die tatsächliche Betreuungssituation der Kinder, für die der KBB bezogen wurde.

- 8.2.** Der LRH kritisiert, dass die vorhandenen Daten seitens der fördernden Stelle nicht analysiert werden, um ein Bild von den Förderungsbeziehern zu haben. Es fehlen auch Auswertungen über die Dauer der Inanspruchnahme des KBB oder der Veränderungen im Zeitablauf. Überdies vermisste der LRH die Erhebung der Motive für die Inanspruchnahme. Somit ist es der fördernden Stelle nicht möglich, eine Wirkung der Förderungsmaßnahme zu beurteilen. Der LRH empfiehlt, die in der Fachanwendung erfassten Daten nach geeigneten Kriterien auszuwerten (siehe auch Berichtspunkte 3 und 4).

- 8.3.** *Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung sowie die Abteilung Gesellschaft teilten dazu mit, dass die Entwicklung der Förderung laufend beobachtet wird. Analysen und Umfragen unter den Fördernehmern werden im dafür notwendigen Ausmaß gemacht.*

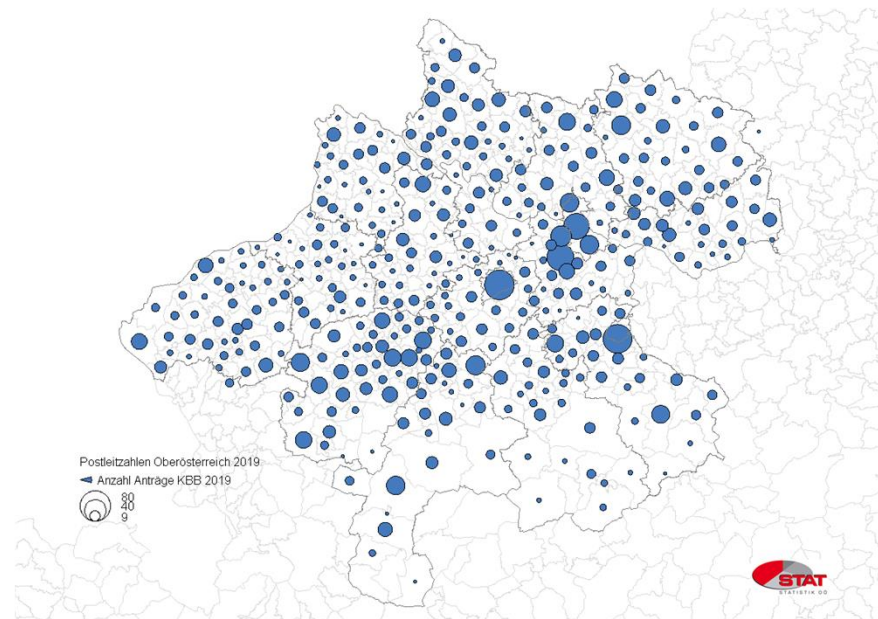
²⁵ Die letzte Umfrage fand 2017 statt. Folgende Fragen zum KBB wurden regelmäßig gestellt: Kennen Sie den Oö. Kinderbetreuungsbonus (bei Nicht-Inanspruchnahme des Gratiskindergartens)? (j/n) Wie zufrieden sind Sie mit dem KBB? (Skala 1-4)

Das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die vorhandenen Daten seitens der fördernden Stelle nicht analysiert werden, wird von der Förderstelle aufgegriffen. Künftig werden beim Antrag auf die zweite Teilzahlung Daten beispielsweise über die Dauer der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung oder die Veränderungen im Zeitablauf sowie die Motive für die Inanspruchnahme der Förderung abgefragt und ausgewertet.

- 8.4.** Der LRH wertet es als positiv, dass es künftig eine intensivere Auseinandersetzung mit den vorhandenen Daten geben soll. In diesem Zusammenhang erläutert er nochmals, dass detailliertere Analysen vor allem dazu dienen sollen, die Treffsicherheit der Förderungsmaßnahme zu beurteilen, um in weiterer Konsequenz steuernd eingreifen zu können. Dies steht in einem engen Zusammenhang mit der Formulierung der Wirkungsziele (siehe Berichtspunkte 3 und 4).
- 9.1.** Die letzte Analyse zur räumlichen Verteilung innerhalb Oberösterreichs lag dem LRH aus 2007 vor. Da diese bereits älter als zehn Jahre war und die Förderung überdies seither in ihrer Ausrichtung grundlegend verändert wurde²⁶, ermittelte der LRH eine Verteilung der Neuanträge für 2019. Diese basierte auf den Zahlungsdaten für die erste Rate. Die folgende Grafik zeigt, dass der KBB nahezu flächendeckend in allen Regionen des Bundeslandes beansprucht wurde.

Abbildung 2: Neuanträge Oö. Kinderbetreuungsbonus in Oberösterreich 2019



Quelle: Darstellung Abteilung Statistik auf Basis von Auswertungen der Zahlungsdaten durch den LRH

²⁶ 2007 wurde der KBB noch einkommensabhängig und zur Abgeltung von Betreuungsaufwendungen gewährt.

Bei näherer Analyse der Basisdaten zeigt sich weiters, dass der Anteil der Förderungsbezieher an der Anzahl der dreijährigen Kinder in den ländlichen Regionen höher ist als in den Ballungsgebieten.

9.2. Aus der Grafik leitet der LRH ab, dass der KBB im gesamten Bundesland bekannt ist. Dies sagt jedoch nichts über die Motive für den Bezug des KBB aus. Eine Differenzierung nach beispielsweise sozialen Kriterien war nicht möglich.

9.3. *Das für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt wie folgt Stellung:*

Die positive Beurteilung, dass die Förderung flächendeckend in allen Regionen des Bundeslandes in einem hohen Maß bekannt ist, entspricht auch unserer Ansicht und Wahrnehmung (belegt durch wiederkehrende Familienbefragungen) und wird zur Kenntnis genommen.

10.1. Mangels zentraler unterjähriger Erfassung²⁷ der Kindergarteneintritte ist es nicht möglich, eine Relation zwischen maximal möglicher und tatsächlicher Inanspruchnahme des KBB herzustellen.

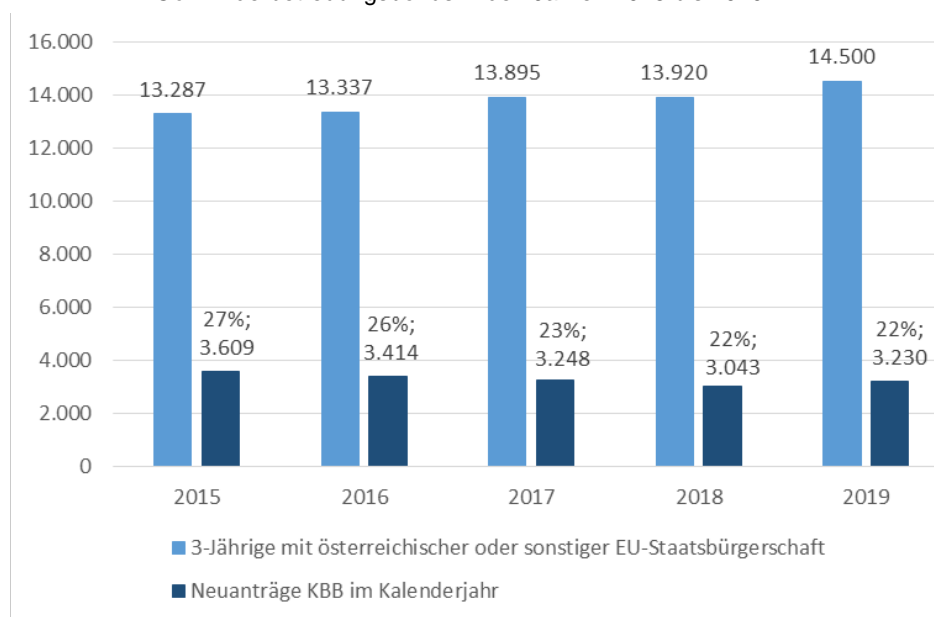
Um trotzdem eine Aussage zum Grad der Inanspruchnahme zu generieren stellte der LRH weitere Analysen an. Die Anzahl der Neuanträge je Kalenderjahr wurde der Anzahl der dreijährigen Österreicher und sonstigen EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in OÖ²⁸ gegenübergestellt.²⁹

²⁷ Für die Kindertagesheimstatistik wird die Anzahl der Kindergartenkinder einmal jährlich im Oktober zum Erhebungstichtag 1.9. erfasst.

²⁸ Vereinfachend: Anzahl der dreijährigen Österreicher oder sonstigen EU-Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in OÖ jeweils per 1.1. des folgenden Kalenderjahres (Dreijährige 2019 vorläufige hochgerechnete Zahlen).

²⁹ Diese Gegenüberstellung erfolgte unter der Annahme, dass ein Neuantrag auf KBB in einem hohen Maß zeitnah zur Vollendung des dritten Lebensjahres gestellt wird.

Abbildung 3: Dreijährige EU-Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in OÖ und Neuanträge Oö. Kinderbetreuungsbonus in den Jahren 2015 bis 2019



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von SAP-Auswertungen des LRH und Daten aus der Bevölkerungsstatistik der Abteilung Statistik

Aus der Grafik lässt sich ableiten, dass der Anteil der Kinder, für die ein Kinderbetreuungsbonus bezogen wurde; an den Dreijährigen von 2015 bis 2019 von 27 % auf 22 % sank. Diese sinkende prozentuelle Inanspruchnahme könnte mit dem zunehmend früheren Kindergarteneintritt zusammenhängen.³⁰

Der Anteil der Dreijährigen, die zum Beginn des Kindergartenjahres im Herbst 2018 noch keinen Kindergarten besuchten, lag in OÖ bei rund 13 %.³¹

- 10.2.** Die Kombination der Auswertungen 2018 lässt die Interpretation zu, dass für einige Kinder ein Kinderbetreuungsbonus nur für die ersten Monate nach Vollendung des dritten Lebensjahres bezogen wird und diese ab Beginn des Kindergartenjahres einen Kindergarten besuchen.

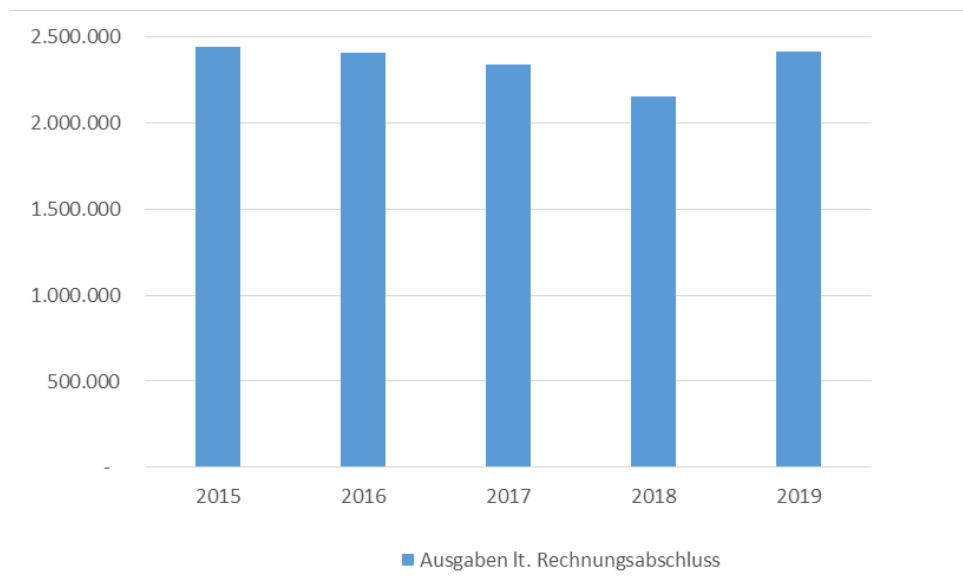
Der LRH leitete aus Plausibilitätskontrollen auch ab, dass die Förderung in hohem Ausmaß beantragt wird. Er führt dies unter anderem auf den niederschweligen Zugang zur Förderung und das hohe Ausmaß der Bewerbung der Maßnahme (siehe Berichtspunkte 5 bis 7) zurück. Er wiederholt seine Empfehlung, die Förderungsdaten vertieft zu analysieren.

³⁰ Laut Kindertagesheimstatistik 2018/19 (2015/16) der Statistik Austria besuchten in OÖ im Herbst 2018 (2015) bereits 86,6 % (85,7 %) der zum 1.9.2018 Dreijährigen, 97,0 % (96,4 %) der Vierjährigen und 98,7 % (98,6 %) der Fünfjährigen eine Kinderbetreuungseinrichtung. Die Tendenz war in den letzten Jahren klar steigend. In diesen Angaben sind auch Kinder aus Drittstaaten berücksichtigt.

³¹ Laut Kindertagesheimstatistik 2018/19 der Statistik Austria besuchten im Herbst 2018 bereits 86,6 % der zum 1.9.2018 Dreijährigen eine Kinderbetreuungseinrichtung; das heißt 13,4 % besuchten keinen Kindergarten.

- 10.3.** Das Büro des für Familienangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung und die Abteilung Gesellschaft teilten dazu mit, dass die Meinung des LRH die geäußerte Wahrnehmung der Fachabteilung widerspiegelt.
- 11.1.** Die Ausgaben des Landes OÖ für den KBB³² sanken in den Jahren von 2015 bis 2018 von 2,4 auf 2,2 Mio. Euro und stiegen im Jahr 2019 erneut auf 2,4 Mio. Euro an.

Abbildung 4: Ausgaben des Landes OÖ für den Oö. Kinderbetreuungsbonus 2015 bis 2019



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Rechnungswesens des Landes OÖ

In den letzten Jahren wurden Rückzahlungen in Höhe von durchschnittlich 13.000 Euro eingefordert. Die Höhe der endgültigen Forderungsausfälle nach nicht erfolgreicher Rückforderung seitens des Landes lag bei rund 3.000 Euro.

- 11.2.** Die steigenden Ausgaben im Jahr 2019 können vor allem mit der Erhöhung der Förderung von 700 auf 900 Euro pro Kind und Jahr für die im Jahr 2019 Dreijährigen (Geburtsjahrgang 2016) begründet werden. Es ist aber auch ein Anstieg der absoluten Fallzahlen (Bevölkerung und Antragstellungen – siehe Abbildung 3) zu erkennen.

Weitere Berechnungen des LRH zeigten, dass die durchschnittliche Förderung je Kind in den Jahren 2015 bis 2018³³ rd. 680 Euro betrug; das bedeutet, dass die durchschnittliche Bezugsdauer bei knapp einem Jahr lag.

³² verbucht auf Voranschlagstelle 1/469205/7690/000

³³ 2019 wurde aus der Durchschnittsberechnung ausgeklammert, da es infolge der Erhöhung für die Geburtsjahrgänge ab 2016 in diesem Jahr zu Verzerrungen kommen würde.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

12.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen.

12.2.

- a) Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4)
- b) Die Digitalisierung des Förderungsprozesses wäre voranzutreiben. In einem ersten Schritt sollten jedenfalls seitens des Familienreferats Online-Anträge und der elektronische Schriftverkehr forciert werden. (Berichtspunkt 6)
- c) Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit – für alle Antragswege – für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7)
- d) Die in der Fachanwendung erfassten Daten wären nach geeigneten Kriterien auszuwerten. (Berichtspunkte 8 und 10)

2 Beilagen

Linz, am 26. März 2020

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



Oö Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, am 4. März 2020
Tgb.-800344-2020-kat



Landeshauptmann-Stv.

**Dr. Manfred
Haimbuchner**

Stellungnahme zum Rechnungshofbericht „Prüfung des Kinderbetreuungsbonus“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um vorliegenden Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die
Initiativprüfung des Oö. Kinderbetreuungsbonus möchte ich, wie folgt,
Stellung nehmen:

Einleitend wird angemerkt, dass die Einführung des
Kinderbetreuungsbonus mit 1.1.2004 mittels einstimmigem Beschluss
in der Oö. Landesregierung erfolgte. Ebenso wurde die letzte
Änderung der Förderrichtlinien mit 1.1.2019, mit der die Förderhöhe
von 700 auf 900 Euro pro Jahr angehoben wurde, einstimmig mit allen
in der Oö. Landesregierung vertretenen Fraktionen (ÖVP, FPÖ, SPÖ
und Grüne) beschlossen. Es freut mich, dass über die Kinderbetreuung
ein Konsens in der Landesregierung herrscht. Die Erhöhung der
Fördersumme ist darauf zurückzuführen, dass die Förderhöhe nicht
wertgesichert ist.

Der Kinderbetreuungsbonus ist Teil eines Lastenausgleichs im
Interesse der Familien. Dieser ist ein Anerkennungsbetrag, mit dem
zum Teil die selbsterbrachte Betreuungsleistung der Eltern abgegolten
wird bzw. kann damit auch eine Fremdbetreuung wie beispielsweise
eine Tagesmutter (mit)finanziert werden. Die Wahlfreiheit für die Eltern
steht dabei im Vordergrund. Kinder ausschließlich in eine
Fremdbetreuung zu geben, wird aus ideologischer Sicht abgelehnt.

**Wohnbau
Baurecht
Bautechnik
Naturschutz
Familien**

Landesregierung
Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz
T: 0732 7720-171 50
F: 0732 7720-21 71 90
lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at

Wie auch die Schulstarthilfe des Bundes ist der Kinderbetreuungsbonus an einen Förderzweck gebunden. Auch für diese Transferleistung ist kein Verwendungsnachweis zu erbringen, da sie als Teilabgeltung für den entsprechenden Förderzweck gesehen wird (selbsterbrachte Betreuungsleistung/Tageseltern). Insofern wäre auch bei der Schulstarthilfe ein fehlender Verwendungsnachweis zu kritisieren.

Mit der Förderhöhe von monatlich 75 Euro möchte man die Eltern bewusst nicht vor die Entscheidung stellen, ob sie sich für eine Berufstätigkeit oder für die Kinderbetreuung entscheiden. Insofern ist zu betonen, dass der Kinderbetreuungsbonus bewusst kein Anreiz für Eltern sein soll, einer Berufstätigkeit fernzubleiben. Dies würde vielmehr dann der Fall sein, wenn die Förderhöhe deutlich höher wäre und so im Widerspruch zu den im vorliegenden Bericht erwähnten Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungszielen des Landes OÖ und des Bundes steht. Was zur Folge hätte, dass sich Eltern bewusst gegen eine Berufstätigkeit entscheiden könnten. Damit würden vor allem Familien und insbesondere Frauen einen wesentlichen Teil ihres Einkommens verlieren. Zudem gingen wertvolle Versicherungsjahre für die Pension verloren, wenn ein Elternteil länger zu Hause bliebe. Dies wäre ein absolut falsches Signal sowie ein gravierender Rückschritt vor allem für die Frauen.

Die positive Beurteilung der Abwicklung der Fördermaßnahme als serviceorientiert wird dankend zur Kenntnis genommen. Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Digitalisierung dieses Förderungsprozesses voranzutreiben, wird angemerkt, dass dies auch ein anerkanntes Ziel der Politik und der Förderstelle ist. So wurde unter anderem die Online-Antragsstellung innerhalb der letzten fünf Jahre von 46 auf knapp 80 Prozent gesteigert und hat sich damit beinahe verdoppelt. Von einer generellen Online-Antragsstellung wird derzeit noch Abstand genommen. Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung verfolgt das Familienreferat des Landes Oberösterreich laufend das Ziel, die Digitalisierung im Verwaltungsbereich weiter voranzutreiben, was durch Auszeichnungen auf nationaler und internationaler Ebene bestätigt wird. Bezüglich der digitalen Signatur bei Onlineanträgen ist seitens der Landesverwaltung eine generelle Lösung vorzugeben. Jedoch wird angemerkt, dass aktuell nicht alle Antragswerber die hierfür erforderliche digitale Bürgerkarte haben, was das Risiko eines Rückgangs bei den Onlineanträgen bergen würde. Durch verschiedene Mechanismen im Online-Antrag werden bereits jetzt schon die Identifikation des Förderwerbers und die Richtigkeit seiner Daten und Angaben abgefragt und bestätigt.

Die positive Beurteilung, dass die Förderung flächendeckend in allen Regionen des Bundeslandes in einem hohen Maß bekannt ist, entspricht auch unserer Ansicht und Wahrnehmung (belegt durch wiederkehrende Familienbefragungen) und wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die vorhandenen Daten seitens der

fördernden Stelle nicht analysiert werden, wird von der Förderstelle aufgegriffen. Künftig werden beim Antrag auf die zweite Teilzahlung Daten beispielsweise über die Dauer der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung oder die Veränderungen im Zeitablauf sowie die Motive für die Inanspruchnahme der Förderung abgefragt und ausgewertet.

Auf weitere Stellungnahmen zum vorliegenden Rechnungshofbericht wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, connected letters, likely representing the name of the official.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

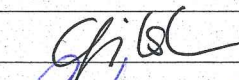
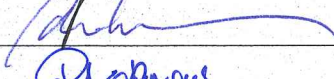
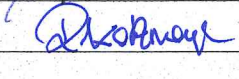
Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-1300000-8/2	Initiativprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 13. Februar 2020
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Gesellschaft (Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit) • Büro LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

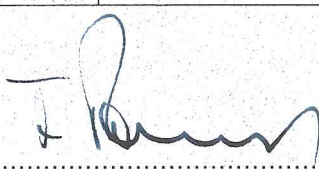
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

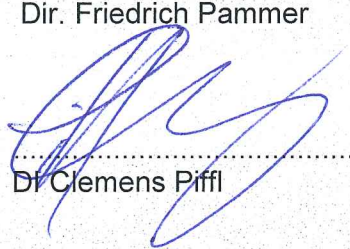
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verz- zicht	2) Vor- behalt
486.Geft	CHRISTINA PILSL			X
"	FRANZ SCHOTZENEDER			X
Büro LH-Stv. Manib.	RENATE KATZMAYR			X

LRH:


Dir. Friedrich Pammer


Mag. Liselotte Wallentin


Dr. Clemens Piffl